

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Vermittlung der Bundesagentur für Arbeit in Leiharbeit“, BT-Drs. 17/12271**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Eine wesentliche Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit ist die Vermittlung von Erwerbslosen in Arbeit. Diese Aufgabe beinhaltet, dass die Vermittlung in Arbeit nachhaltig und dauerhaft erfolgt. Seit der Reform der Arbeitnehmerüberlassung im Jahre 2003 hat die Zahl der gemeldeten Stellen in der Leiharbeit und damit auch die Zahl der vermittelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Leiharbeit deutlich zugenommen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat zudem zahlreiche regionale und überregionale Kooperationsvereinbarungen mit Leiharbeitsunternehmen abgeschlossen, um die Vermittlung in Leiharbeit zu erleichtern und zu intensivieren.

Der Vorsitzende der Bundesagentur für Arbeit, Frank-Jürgen Weise, sieht jetzt allerdings „Fehlentwicklungen“ bei der Zusammenarbeit der Arbeitsagentur mit Zeitarbeitsfirmen, die korrigiert werden müssten (Die Welt, 12. Januar 2013).

Frage Nr. 1:

Wie viele offene Stellen waren in den Jahren 2006 bis 2012 jeweils gemeldet, und wie viel Prozent davon können jeweils der Leiharbeitsbranche zugeordnet werden (bitte differenziert nach Regionaldirektionen und bundesweit)?

Antwort:

In der Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen der Bundesagentur für Arbeit können die Arbeitsstellen für den Wirtschaftszweig Arbeitnehmerüberlassung ausgewiesen werden. Die Auswertung erfolgt nach der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 und umfasst die Wirtschaftsgruppen 782 (Befristete Überlassung von Arbeitskräften) und 783 (Sonstige Überlassung von Arbeitskräften). Zum Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung werden alle Betriebe und damit deren gemeldeten Arbeitsstellen gezählt, deren Haupttätigkeit in dieser Branche liegt. In den gemeldeten Arbeitsstellen für diese Branche sind auch die Angebote für das interne Personal des Verleihbetriebs enthalten.

Im Jahresdurchschnitt 2012 waren der Bundesagentur für Arbeit insgesamt rund 478.000 Arbeitsstellen gemeldet, davon entfielen etwa 164.000 oder 34 Prozent auf den Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung. Im Verlauf des Jahres 2012 wurden insgesamt rund 2,02 Millionen Arbeitsstellen neu gemeldet, davon kamen etwa 678.000 oder 34 Prozent aus dem Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung. Angaben zu

den Jahren 2006 bis 2012 differenziert nach Regionaldirektionen können der Tabelle 1 der Anlage entnommen werden.

Bei der Bewertung des Anteils der gemeldeten Stellen in der Arbeitnehmerüberlassung an allen gemeldeten Stellen ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund von Mehrfachmeldungen von Stellenangeboten zu Überzeichnungen kommen kann. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Arbeitnehmerüberlassung, da hier zu erwarten ist, dass die Meldung einer offenen Stelle bei einem Einsatzbetrieb durch mehrere Zeitarbeitsunternehmen erfolgt, sobald diese vom Einsatzbetrieb angesprochen wurden.

Frage Nr. 2:

Wie viele Erwerbslose wurden jährlich in den Jahren 2006 bis 2012 von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt, und wie viele davon in die Leiharbeitsbranche (bitte differenziert nach Rechtskreisen, Regionaldirektionen und bundesweit)?

Antwort:

Im Rahmen der Statistik über Arbeitslose und Arbeitsuchende der Bundesagentur für Arbeit ist es nicht möglich, Vermittlungen in Zeitarbeit abzubilden.

Frage Nr. 3:

Wie viele Vermittlungen in die Leiharbeitsbranche wurden jährlich in den Jahren 2006 bis 2012 von der Bundesagentur in welcher Form gefördert, und auf welche Summe beliefen sich die Kosten pro Jahr?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Frage Nr. 4:

Wie hoch war die Verweildauer der in Leiharbeit vermittelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jährlich in den Jahren 2006 bis 2012?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Frage Nr. 5:

Wie stellt sich die Verweildauer der in Leiharbeit vermittelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Förderung im Vergleich zu in Leiharbeit vermittelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Fällen mit finanzieller Förderung dar?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Frage Nr. 6:

Wie viele Leiharbeitskräfte erhielten jährlich in den Jahren 2006 bis 2012 ergänzendes Arbeitslosengeld II, und welche Summe wurde pro Jahr für diesen Personenkreis verausgabt?

Antwort:

Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die aufgrund des Hilfebedarfs der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende und gleichzeitig Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen.

Im Rahmen einer integrierten Auswertung der Grundsicherungsstatistik und der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Angaben zu Beschäftigten beziehen sich hier auf Beschäftigte im Alter von 15 bis 64 Jahre nach Wohnort in Deutschland) werden als sozialversicherungspflichtig und geringfügig erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Empfänger nur die Personen gezählt, für die auch im Monat des Leistungsbezugs ein tatsächlicher Zufluss von Brutto-Erwerbseinkommen vorliegt. Daten aus dieser integrierten Auswertung liegen ab dem Jahr 2007 vor.

Die Beschäftigung von Zeitarbeitskräften wird stark von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst, was auch Auswirkungen auf die Zahl der Zeitarbeitskräfte hat, die ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen. In der Finanzkrise hat die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Zeitarbeitskräfte mit Arbeitslosengeld II-Bezug von knapp 59.000 im Juni 2008 auf 35.700 im Juni 2009 abgenommen, danach ist sie auf 59.300 im Juni 2011 gestiegen und hat sich bis zum Juni 2012 auf 49.500 verringert.

Ergebnisse differenziert nach Beschäftigungsformen sind in der Tabelle 2 der Anlage enthalten.

Auswertungen zu den Geldleistungen für beschäftigte Arbeitslosengeld II-Bezieher werden nach dem Bedarfsgemeinschaftskonzept durchgeführt, weil nicht nur die beschäftigte Person, sondern auch die Angehörigen, die mit in der Bedarfsgemeinschaft leben, Grundsicherungsleistungen beziehen. Dazu werden die Bedarfsgemeinschaften identifiziert, in denen mindestens ein Arbeitslosengeld II-Bezieher beschäftigt ist. Ergebnisse liegen nur auf Jahresbasis für die Jahre 2007 bis 2011 vor.

Das Leistungsvolumen variiert den Beschäftigtenzahlen folgend mit der Konjunktur. Danach gab es im Jahr 2011 jahresdurchschnittlich 54.600 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem in der Arbeitnehmerüberlassung sozialversicherungspflichtig

beschäftigten Arbeitslosengeld II-Bezieher. Die Zahlungsansprüche dieser Bedarfsgemeinschaften beliefen sich in der Jahressumme auf 347,1 Millionen Euro.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass der gleichzeitige Bezug von Grundsicherungsleistungen und Erwerbseinkommen nur für einen Teil der betroffenen Bedarfsgemeinschaften mit der Erwerbstätigkeit (Stundenlohn) zusammenhängt. Gründe für den gleichzeitigen Bezug von Grundsicherungsleistungen und Erwerbseinkommen liegen vor allem im Arbeitsumfang (Teilzeit- bzw. geringfügige Beschäftigung) und/oder im Haushaltskontext (Größe der Bedarfsgemeinschaft). Insbesondere bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen kann man zudem eher davon sprechen, dass der Hilfebedarf durch die Erwerbstätigkeit vermindert wird.

Bei der Bewertung der Daten zur Arbeitnehmerüberlassung sind zudem die produktivitäts- und entgeltrelevanten Merkmale der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter wie etwa Qualifikation, Berufserfahrung sowie der hohe Anteil von mit Helfertätigkeiten befassten Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeitnehmern zu berücksichtigen.

Ergebnisse differenziert nach Beschäftigungsformen sind in der Tabelle 3 der Anlage enthalten.

Frage Nr. 7:

Wie viele regionale und überregionale Kooperationsvereinbarungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und Leiharbeitsunternehmen gab es jährlich in den Jahren 2006 bis 2012?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass im Jahr 2007 insgesamt 15, im Jahr 2008 106 und im Jahr 2012 95 Kooperationsvereinbarungen mit Zeitarbeitsunternehmen abgeschlossen wurden. Über die Zahl der regional abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen liegen keine Angaben vor, da diese nicht zentral statistisch erfasst werden. Die Zahl der regionalen Kooperationsvereinbarungen mit Zeitarbeitsunternehmen wurde mit erheblichem Aufwand durch Abfragen in den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Agenturen für Arbeit bislang einmalig im Jahr 2010 bundesweit erhoben. Danach wurden im Jahr 2007 dezentral 1.511 regionale Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. In den Jahren 2008 bis 2010 kamen 617 Kooperationsvereinbarungen hinzu.

Frage Nr. 8:

Welche Ziele verfolgt die Bundesagentur für Arbeit mit den Kooperationsvereinbarungen mit Leiharbeitsunternehmen, und wurden diese Ziele erreicht?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Kooperationsvereinbarungen als Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung eigenverantwortlich abgeschlossen. Sie hat zu ihrer Zielsetzung das Folgende mitgeteilt:

Die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und Zeitarbeitsunternehmen tragen dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen beiden Partnern effizient und in guter Qualität zu gestalten. In den Kooperationsvereinbarungen werden Standards für die Zusammenarbeit vereinbart. Diese „Service-Level-Agreements“ entsprechen den Vorgaben zu den arbeitgeberorientierten Geschäftsprozessen der Bundesagentur für Arbeit, welche auch anderen Arbeitgebern als Dienstleistung durch die Bundesagentur für Arbeit erbracht werden. Das heißt, Zeitarbeitsunternehmen erhalten die gleichen Angebote und Produkte wie andere Arbeitgeber (gemäß dem SGB III). Die regionalen Agenturen für Arbeit entscheiden im eigenen Ermessen, ob sie über die am gesetzlichen Rahmen orientierten Mindestvorgaben hinaus Serviceleistungen für den Arbeitgeber erbringen wollen.

Die Zusammenarbeit passt sich den geänderten Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes an:

- 2007 war es vor allem die erforderliche *Verbesserung von Qualität und Transparenz*, die zum Abschluss von Service-Level-Agreements mit der Zeitarbeit geführt hat. Die Kooperationsvereinbarungen bilden heute überwiegend eine stabile Basis des operativen Alltagsgeschäfts. Defizite in der Zusammenarbeit bestanden gemäß den Erhebungen aus dem Jahr 2010 trotz der Kooperationsvereinbarungen nach wie vor in der Doppelmeldung von Stellenangeboten in mehreren Niederlassungen sowie den teilweise nicht hinreichend aussagekräftigen Beschreibungen der durch die Zeitarbeitsunternehmen gelieferten Informationen zum Arbeitsort und zum Arbeitsentgelt. Die daraus resultierende Unzufriedenheit der Arbeitnehmer, insbesondere auch in Bezug auf die Veröffentlichung in der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit, zeigte Verbesserungspotenzial auf.
- 2011 hat die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam mit verschiedenen Vertretern der Zeitarbeit, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie dem Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft eine Absichtserklärung zur

Verbundausbildung bei Zeitarbeit vereinbart. Diese Vereinbarung war ein Schritt in Richtung *Sicherung des Fachkräftebedarfs*. Die Öffnung der Unternehmen für diese Form der Ausbildung soll jungen Menschen zusätzliche Beschäftigungsperspektiven ermöglichen.

- 2011 haben sich die Bundesagentur für Arbeit und Zeitarbeitsunternehmen entschlossen, ihre Zusammenarbeit strategisch weiterzuentwickeln und zukunftssicher zu gestalten. Ergebnis: Vereinbarung über Eckpunkte zur Weiterentwicklung mit dem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit über die Online-Kanäle. Diese ist ein wesentlicher Schritt in Richtung Effizienzsteigerung, um unter *Berücksichtigung der Änderungen des Arbeitsmarktes* Ressourcen der Bundesagentur für Arbeit als öffentliche Behörde dort einzusetzen, wo sie am dringendsten benötigt werden.

Frage Nr. 9:

Welche Vorteile ergeben sich für die in Leiharbeit vermittelten Beschäftigten durch die Kooperationsvereinbarungen mit Leiharbeitsunternehmen, und wie können diese Vorteile nachgewiesen werden?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit sieht die Vorteile der Kooperationsvereinbarungen in folgenden Aspekten:

1. Eine „Poolbildung“ bei den Zeitarbeitsunternehmen wird ausgeschlossen. D. h. Stellenangebote werden nur bei tatsächlichem und aktuellem Bedarf an die Bundesagentur für Arbeit gemeldet.
2. Die Meldung eines Stellenangebots erfolgt nur bei einer Agentur für Arbeit unter Abgabe einer konkreten Stellenbeschreibung, eines ausführlichen Qualifikationsprofils, der Angabe über das erzielbare Arbeitsentgelt sowie Angaben über den ersten regionalen Einsatzort und ggf. des Arbeitgebers (Entleiher). Dies ermöglicht dem Arbeitnehmer eine konkretere Bewerbung.
3. Ein Stellenangebot ist zu schließen, wenn kein konkreter Bedarf mehr besteht. Dies bedeutet, dass Bewerbungen von Kunden der Bundesagentur für Arbeit nicht ins „Leere laufen“.

Zeitarbeitsunternehmen geben zeitnah Rückmeldung über die Ergebnisse von Vermittlungsvorschlägen, ggf. mit Informationen zu konkreten Ablehnungsgründen des Unternehmens oder des Bewerbers. Die daraus resultierenden Rückschlüsse sind für die Beratung der Kunden der Bundesagentur für Arbeit im weiteren Integrationsprozess wesentlich. Beispielsweise kann aus diesen Informationen möglicher Qualifizierungsbedarf abgeleitet werden.

Frage Nr. 10:

Worin liegen nach Auffassung der Bundesregierung die Gründe dafür, dass die Bundesagentur für Arbeit in den letzten Jahren - trotz guter Konjunktur - Erwerbslose immer weniger direkt in Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Leiharbeit vermitteln konnte und der Umweg über die Leiharbeit an Bedeutung gewonnen hat?

Antwort:

Grundsätzlich gilt, dass Zeitarbeitsunternehmen Arbeitgeber im Sinne des § 35 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sind. Für sie gelten daher dieselben Rechte und Pflichten wie für andere Arbeitgeber. Infolgedessen hat die Bundesagentur für Arbeit darauf hinzuwirken, dass auch diese Arbeitgeber geeignete Arbeitnehmer erhalten. Es wäre rechtlich unzulässig, Zeitarbeitsunternehmen bei der Suche nach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Unterstützung zu verweigern. Im Übrigen hat die Bundesagentur für Arbeit keinen Einfluss auf das Angebot an für den Wirtschaftszweig Arbeitnehmerüberlassung gemeldeten Stellen. Dies gilt auch für alle anderen Wirtschaftszweige. Sie kann auch das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber nicht direkt beeinflussen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Unternehmen in Zeiten des Aufschwungs auch die Zeitarbeit für den Beschäftigungsaufbau nutzen. Unternehmen können durch deren Inanspruchnahme Auftragsspitzen sowie Personalschwankungen kompensieren. Die wachsende Beschäftigung in Zeitarbeit lässt zudem darauf schließen, dass viele Unternehmen Zeitarbeit als flexible Personalgröße fest einkalkulieren. Dabei bieten Zeitarbeitsunternehmen häufig Helferstellen und auch saisonale oder auftragsabhängige Beschäftigung auch für geringer qualifizierte Personen an. Aufgrund des Geschäftssystems der Zeitarbeitsunternehmen ergibt sich dadurch eine erhöhte Bewegung im Bereich des Personals. So können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeitarbeitsunternehmen in den Entleihunternehmen bewähren. Höher qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nutzen dagegen häufiger Onlinekanäle, orientieren und bewerben sich selbständig und sind weniger auf die Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit angewiesen.

Frage Nr. 11:

Bewertet die Bundesregierung die Vermittlungspraxis der Bundesagentur für Arbeit in Leiharbeit als nachhaltig und qualitativ gut? Wenn ja, wie wird dies begründet?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit ist als Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung Trägerin der Arbeitsförderung und damit auch für die Arbeitsvermittlung

zuständig. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegt insoweit die Rechtsaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit. Die Vermittlungspraxis der Bundesagentur für Arbeit ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Die Vermittlung in ein Zeitarbeitsverhältnis ist eine Vermittlung in ein regelmäßig voll sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und bietet gerade gering qualifizierten Arbeitslosen die Möglichkeit, wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Im SGB II-Rechtskreis kommt hinzu, dass die Beschäftigung als Zeitarbeitnehmerin oder Zeitarbeitnehmer geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu reduzieren. Eine stärkere Orientierung der Bundesagentur für Arbeit an Qualität und Nachhaltigkeit, wie sie es in ihrem Zukunftspapier „BA 2020 - Aktiv für Arbeit in einer Welt im Wandel. Entwicklungsperspektive der Bundesagentur für Arbeit“ erklärt, wird seitens der Bundesregierung begrüßt.

Frage Nr. 12:

Was sind nach Auffassung der Bundesregierung die Gründe dafür, dass die Bundesagentur für Arbeit jetzt Maßnahmen ergreifen will, um sich bei der Vermittlung in Leiharbeit stärker „an Qualität und am nachhaltigen Kundenwohl“ zu orientieren, wie dies auch in dem Papier des BA-Hauptpersonalratschefs Eberhard Einsiedler gefordert wird ([www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/121213\\_bundesagentur\\_analyse.pdf](http://www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/121213_bundesagentur_analyse.pdf)), und welche konkreten Maßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Zusammenhang geplant?

Frage Nr. 13:

Wie bewertet die Bundesregierung die geplanten Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit für mehr Qualität und nachhaltigem Kundenwohl, und wie wird sie diese unterstützen?

Antwort auf die Fragen Nr. 12 und 13:

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Bundesagentur für Arbeit über Möglichkeiten nachdenkt, eine weitere Verbesserung der Arbeitsvermittlung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu erreichen. Das Papier des Vorsitzenden des Hauptpersonalrats in der Bundesagentur für Arbeit stellt einen Beitrag in diesem Prozess dar. Eine Bewertung kann noch nicht erfolgen, da der Diskussionsprozess über konkrete Maßnahmen noch andauert.